

§ 11 NW_30729 (Nordrhein-Westfalen) — Ausbildung an Schulen

VOBASOF

Landesrecht Nordrhein-Westfalen

Stand: 02.09.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Die schulpraktische Ausbildung an Schulen umfasst Unterricht, Beratung und Hospitationen. Die Schulleitung beauftragt eine nach § 2 Absatz 3 Nummer 3 qualifizierte Lehrkraft mit der Ausbildung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer. Die Lehrkraft ist im Umfang von zwei Wochenstunden von ihrer Unterrichtsverpflichtung freizustellen.

(2) Die Seminarausbilderinnen und Seminarausbilder beider Ausbildungsgruppen (§ 10 Absatz 4 Satz 1) besuchen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer im Unterricht. In der Regel finden insgesamt fünf Unterrichtsbesuche statt, zu denen die Teilnehmerin oder der Teilnehmer eine kurzgefasste Planung vorzulegen hat.

(3) Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sollen im Verlauf der Ausbildung in unterschiedlichen Jahrgangsstufen sowie, soweit vorhanden, in unterschiedlichen Schulstufen und Bildungsgängen eingesetzt werden.

Zitiervorschlag: § 11 NW_30729 (Nordrhein-Westfalen)

Quelle: nrwrecht, abgerufen 02.09.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist die Papierfassung des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (recht.nrw.de — Verkündungsblätter: <https://recht.nrw.de/suche/vbl>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: https://recht.nulegal.eu/gesetze/NW_30729/11